

in § 8, wo er erscheint, begegnet ein anderer Ausdruck. Und im ersten Paragraphen des folgenden Stücks ist den Anfangsworten: 'Si quis servum aut ancillam furaverit' wieder das 'et ei fuerit adprobatum' angereiht worden, weil es sich hier wieder um ein reines furtum handelte und die Aufzählung der unter diesen Begriff gehörigen Fälle durch Titel 10 unterbrochen war. Es sollte wohl durch Einfügung jener Phrase von vornherein der irrigen Auslegung entgegen gewirkt werden, als gelte nur für die in den Titeln 2 bis 9 behandelten Diebstahlsfälle die Bestimmung, dass Zeugenbeweis zur Ueberführung genüge, als würden nun — von jenen getrennt — andere Fälle behandelt, für die auch ein anderes Verfahren vorgeschrieben sei. Weiterhin findet sich dann im ältesten erhaltenen Text der Lex Salica das 'et ei fuerit adprobatum' nicht mehr.

Demnach wird in dem Gesetz Chlodovechs vor allem beim Diebstahl, aber keineswegs nur bei diesem, sondern generell Ueberführung des Beschuldigten durch Zeugen gefordert. Ich verkenne nicht, dass die Lex hierin von den anderen Volksrechten abweicht, dass spätere Zeugnisse auch des salischen Rechts ein anderes Bild des Beweisverfahrens zeigen. Denn im allgemeinen gilt der Grundsatz, dass nicht der Kläger, sondern der Beklagte näher zum Beweise ist, dass er sich von einer Anklage durch Reinigungseid losschwören kann. Zeugen, die auf Grund zufälliger Wahrnehmung oder Kenntnis etwas bekunden, werden sonst nicht verwandt, vielmehr nur 'gezogene' Zeugen, die beim Vollzuge eines Geschäftes oder zur Stätigung prozessualischer Akte formell 'hinzugezogen' werden, damit sie darüber später aussagen können¹. In eben dieser Eigenschaft begegnen die testes auch in anderen Partien

findet, verletzt, schon in § 1 erschöpfend behandelt und hier garnicht vorzuliegen schien. Also fasste der Uebersetzer das Stück so auf, als ob dastünde: 'Wenn ein Tier infolge seiner (des Tierherrn) Nachlässigkeit Schaden anrichtet und er dies bekennt' und fügte zur grösseren Deutlichkeit vor 'confessus fuerit' jene Worte ein, sodass also 'dominus' der Tierherr, 'ei' der Eigentümer des Grundstücks ist. 2) Brunner a. a. O. II, S. 393; v. Amira, Grundriss des germanischen Rechts² S. 273 f. Brunner hat S. 394 f. bereits bemerkt, dass das ältere salische Recht in der Gestaltung des Beweisverfahrens einen anderen Standpunkt einnahm als die übrigen Volksrechte und dem Zeugenbeweis eine weitere Ausdehnung gab, 'indem es dem Kläger in gewissen Fällen gestattete, den Beklagten durch Zeugen zu überführen'. Dazu vgl. auch ebendort S. 371 ff. Diese wertvolle Beobachtung Brunners lässt sich aber, obwohl es von ihm noch bezweifelt worden ist, wenigstens für die älteste und noch unüberarbeitete Form der Lex Salica generalisieren.